

Richtlinien
&
Kostensatzung für den Sanitätswachdienst

DRK Ortsverein Gernsheim

Durch den Vorstand beschlossen am: **04.10.2016**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein.....	3
2. Dienstanforderung.....	3
3. Bemessung eines Sanitätswachdienstes.....	4
4. Einsatzqualifikationen	5
5. Vergütung	6
6. Helferstundensatz.....	6
7. Fahrzeuge	7
8. Verpflegungspauschale.....	7
9. Sonstiges.....	7
9.1. Pflichten des Veranstalters bzw. Vereins	7
9.2. Pflichten des Sanitätswachdienstes	8
9.3. Nicht-Zuständigkeit des Sanitätswachdienstes	8
9.4. Zivil- und Katastrophenschutz	8
10. Schriftform.....	9
11. Gültigkeit	9
12. Salvatorische Klausel	9

1. Allgemein

Viele Veranstaltungen benötigen eine sanitätswachdienstliche Absicherung, häufig wird dies auch durch eine Ordnungsbehörde, z.B. das Ordnungsamt vorgeschrieben und stellt somit eine Bedingung dar, unter der die Veranstaltung genehmigt wird.

Ein Sanitätswachdienst ist keine volle medizinische Versorgung der Besucher oder Teilnehmer einer Veranstaltung, es wird jedoch eine qualitativ hochwertige Erstversorgung mit Hilfe von speziellem Material und Geräten betrieben und nach Bedarf und Einschätzung der Einsatzkräfte der Rettungsdienst verständigt.

Unsere Einsatzkräfte können z.B. Blutdruck und Puls messen, aber auch bei Bedarf Sauerstoff verabreichen, Wunden verbinden, Knochenbrüche bei Bedarf schienen und eine erweiterte Herz-Lungen-Wiederbelebung (Beatmung mittels Beatmungsbeutel und Maske) durchführen. Dennoch muss in jedem Fall der Rettungsdienst hinzugezogen werden.

Wir haben in den Reihen unserer Einsatzkräfte auch Personal aus dem Rettungsdienst mit höherwertigen Qualifikationen als ggf. angefordert wurden. Das kann dazu führen, dass weitere Maßnahmen getroffen werden können. Dies ist aber bei einem einfachen Sanitätswachdienst nicht die Regel.

2. Dienstanforderung

Wird von einem Veranstalter bzw. Verein ein Sanitätswachdienst benötigt, so ist dies der Bereitschaftsleitung mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich oder per Mail an bl@drk-germsheim.de mitzuteilen.

Der Veranstalter bzw. Verein ist verpflichtet den DRK Ortsverein Gernsheim über evtl. Auflagen (z.B. seitens der Stadt/Gemeinde, Verbände o.ä.) die Veranstaltung betreffend zu informieren.

Die Information hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der DRK Ortsverein Gernsheim diese in die Planung und das Angebot aufnehmen kann, mindestens jedoch 3 Wochen vor der Veranstaltung.

Die Anforderungs-Mail muss folgende Informationen beinhalten:

- **Name, Adresse** (ggf. Rechnungsadresse) und **Erreichbarkeit** des Veranstalters
- **Name oder Bezeichnung der Veranstaltung**
- **Datum** der Veranstaltung
- **Zeitraum**, für den der Sanitätswachdienst angefordert wird
- **Zu erwartende Personenanzahl**
- **Maximal zulässige Personenanzahl** (z.B. für eine Turnhalle oder Festzelt)
- **Die Erreichbarkeit und den Namen eines Ansprechpartners vor Ort**

Die Entscheidung, ob ein Sanitätswachdienst durch den DRK OV Gernsheim übernommen wird/werden kann obliegt der Bereitschaftsleitung, es besteht keine Verpflichtung zur Annahme.

3. Bemessung eines Sanitätswachdienstes

Ein Sanitätswachdienst wird von dem DRK Ortsverein Gernsheim mit mindestens zwei Sanitätern und einem Krankentransportwagen durchgeführt.

Die genaue Anzahl und Qualifikation der nötigen Einsatzkräfte bemisst man anhand der Art der Veranstaltung (z.B. Volksfest oder Sportveranstaltung), der erwarteten Personenanzahl, der max. zulässigen Personenzahl, ob ggf. von Gewaltbereitschaft ausgegangen werden kann (z.B. Demonstrationen) und ob sog. VIP anwesend sein werden.

Maßgeblich für die Bemessung ist der sog. Maurer-Algorithmus, hier erhält man einen Richtwert, wie viele Einsatzkräfte nötig sind.

Außerdem gelten die Erfahrungswerte der letzten Jahre und bei vergleichbaren Veranstaltungen.

Als Grundlage dient das Konzept „Einsatzplanung für den Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen“ des Hessischen Sozialministeriums vom 02.10.2000 mit dem Stand vom 01.05.2001.

Es gelten „*Die Richtlinien für den Sanitätswachdienst im DRK-Landesverband Hessen*“ (aktuelle Version).

4. Einsatzqualifikationen

Wir können in unserer Bereitschaft folgende Qualifikationen anbieten:

Erst-Helfer	die niedrigste Qualifikation (nicht ausreichend für einen Sanitätswachdienst) erreicht jede Person, die einen Erste-Hilfe-Kurs (9 UE á 45min) besucht hat.
Sanitäter	Mindestqualifikation für Sanitätswachdienste, die Fortbildung umfasst 48 UE und eine Abschlussprüfung
Rettungssanitäter	um diese Qualifikation zu erlangen, muss ein drei monatiger Lehrgang (520 Stunden) absolviert werden und eine schriftliche, mündliche und praktische Prüfung abgelegt werden. Rettungssanitäter werden u.a. als Fahrer im Rettungsdienst eingesetzt.
Rettungsassistent	ein Rettungsassistent hat eine zwei jährige, medizinische Ausbildung absolviert mit einer abschließenden staatlich anerkannten Prüfung. Er wird als Verantwortlicher im Rettungsdienst eingesetzt, ihm medizinisch vorgesetzt ist der (Not-)Arzt.
Notfallsanitäter	durch die Novellierung des Rettungsdienstgesetzes soll der Rettungsassistent durch den Notfallsanitäter ersetzt werden, hierbei handelt es sich um eine drei jährige, medizinische Ausbildung, die etwas mehr Kompetenzen beinhaltet, als die Ausbildung zum Rettungsassistent.
Notarzt	ein Notarzt ist ein approbierter Arzt mit der Fachweiterbildung zum Notarzt/Notfallmedizin

5. Vergütung

- 5.1. Ein Sanitätswachdienst wird dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt. Es wird ein Betrag pro Helfer, pro Stunde berechnet zzgl. einer Fahrzeugpauschale pro Tag. Im Einzelfall kann von der Kostensatzung abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Bereitschaftsleitung.
- 5.2. Verlängert sich die Dauer des Sanitätswachdienstes, so erhöht sich selbstredend auch die vom Veranstalter bzw. Verein zu zahlende Vergütung entsprechend nachfolgender Sätze.
- 5.3. Der Stundensatz ist keine Entlohnung für unsere Helfer, sondern dient ausschließlich der Deckung unserer Unkosten und zur Finanzierung unserer umfangreichen Ausgaben.
- 5.4. Fällt die Veranstaltung aus, so ist dies der Bereitschaftsleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber zwei Stunden vor dem geplanten Veranstaltungstermin mitzuteilen. Wird dies versäumt, behält sich die Bereitschaftsleitung je nach Zeitpunkt der Absage vor, die Personalkosten bis maximal 50% (bei Nichtmitteilung) des Gesamteinsatzes in Rechnung zu stellen.

6. Helferstundensatz

Die nachfolgenden Angaben gelten für volle Dienststunden. Angebrochene Dienststunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet:

Pro Einsatzkraft	5,00€ pro Stunde
Pro Notarzt	50,00€ pro Stunde

Um den ehrenamtlichen Einsatzkräften ein planbares Einsatzende zu gewährleisten, bitten wir um eine möglichst genaue Endzeitangabe.

Die Vergütung des Notarztes in Höhe von 50,00€/Stunde erhält dieser in voller Höhe direkt, d.h. eins zu eins, ohne Abzüge vom DRK Ortsverein Gernsheim.

7. Fahrzeuge

Der Einsatz eines Fahrzeugs ist obligatorisch. Die Anzahl und Art der eingesetzten Fahrzeuge ist abhängig vom angeforderten Dienst (s. Punkt 3). Die Gebührensätze für Rettungs- und Krankentransporte bleiben von dieser Kostensatzung unberührt. Dies gilt auch, wenn ein Transport durch den DRK Ortsverein Gernsheim durchgeführt wird.

Krankentransportwagen	ein KTW ist ein Fahrzeug mit dem leicht Erkrankte oder Verletzte in ein Krankenhaus transportiert werden können. Er verfügt über eine medizinische Basisausstattung (DIN EN 1789).
Rettungstransportwagen	ein RTW ist ein Fahrzeug, welches im Rettungsdienst eingesetzt wird (Verkehrsunfall, Schlaganfall, Herzinfarkt) und muss über eine deutlich umfangreichere Ausstattung verfügen als ein KTW (DIN EN 1789).
Krankentransportwagen	30,00€ pro Veranstaltungstag (benötigt mind. 2 Einsatzkräfte)
Rettungstransportwagen	50,00€ pro Veranstaltungstag (benötigt mind. 2 Einsatzkräfte)

8. Verpflegungspauschale

Übersteigt die Dauer des Sanitätsdienstes 4 Stunden, wird eine gestaffelte Verpflegungspauschale pro Einsatzkraft in Rechnung gestellt:

Verpflegung Stufe 1	4 bis 6 Stunden	5,00€
Verpflegung Stufe 2	6 bis 8 Stunden	8,00€
Verpflegung Stufe 3	über 8 Stunden	10,00€

9. Sonstiges

9.1. Pflichten des Veranstalters bzw. Vereins

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Sanitätsbereich entsprechend zu kennzeichnen und abzusichern. Des Weiteren sind die An- und Abfahrtswege für Rettungskräfte (Rettungsdienst, Polizei, Feuerwehr) zu kennzeichnen und frei zu halten.

Bei größeren Sanitätswachdiensten ist ggf. ein entsprechend großer Parkplatz mit Stromanschluss zur Verfügung zu stellen. Im letzteren Fall wird die Bereitschaftsleitung dies mit dem Veranstalter besprechen.

9.2. Pflichten des Sanitätswachdienstes

Die Einsatzkräfte des Sanitätswachdienstes übernehmen die Erstversorgung bei medizinischen Notfällen der Veranstaltung. Dies beinhaltet nicht einen evtl. notwendigen Transport in ein geeignetes Krankenhaus. Dies obliegt ausschließlich dem Rettungsdienst, der vom Sanitätswachdienst im Bedarfsfall nachgefordert wird.

9.3. Nicht-Zuständigkeit des Sanitätswachdienstes

Die Einsatzkräfte des Sanitätswachdienstes sind in der Regel keine Ärzte, d.h. sie stellen dann keine ärztlichen Diagnosen, verschreiben und verabreichen dann keine Medikamente.

9.4. Zivil- und Katastrophenschutz

Da der DRK Ortsverein Gernsheim als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutz bei Großschadenereignissen sowie der Unterstützung des Rettungsdienstes wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an den DRK Ortsverein Gernsheim den Sanitätswachdienst teilweise oder ganz abzubrechen.

Im Falle des Abbruchs eines Sanitätswachdienstes stehen dem Veranstalter bzw. Verein keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK Ortsverein Gernsheim zu. Der Veranstalter bzw. Verein verzichtet hiermit ausdrücklich auf diese Ersatzansprüche. Der DRK Ortsverein Gernsheim nimmt hiermit diesen Verzicht an.

Der Veranstalter hat in diesem Fall für die erforderliche medizinische und sanitätsdienstliche Versorgung der Veranstaltung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, bzw. alternativ die Veranstaltung notfalls zu beenden. Im Gegenzug wird er seinerseits von den Leistungen einer ggf. vereinbarten Vergütung ganz oder teilweise befreit. Anteilig erbrachte Leistungen des DRK Ortsvereins Gernsheim sind auch dann zu vergüten.

10. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Abweichend von Absatz (1) sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.

11. Gültigkeit

Die „Richtlinien und Kostenordnung DRK OV Gernsheim“ wurde vom Vorstand in der Sitzung am 04.10.2016 beschlossen und tritt am **01.01.2017** in Kraft.

12. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Ordnung rechtsunwirksam sein sollten oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.

Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.

1. Vorsitzender	Harald Feldmann	2. Vorsitzender	Thomas Enke
Schatzmeister	Marco Avemarie	Schriftführerin	Claudia Obierai
Bereitschaftsleiterin	Nicole Wenzel	Bereitschaftsleiter	David Gräbener
Stellvertreterin	Ronja Kölbl	Stellvertreter	Erik Wegert
Beisitzer	Stephan Willius	Beisitzer	Manfred Kuhn